

# Vergaberecht Informationen

VergabeR-Info 02/2026

Leipzig, April 2026

## Rechtsprechung

Anspruch auf Einsicht in die Wertungsbegründung nach dem IFG Seite 1

Ist ein Tochterunternehmen ein „anderes Unternehmen“? Seite 2

Anforderung an die Rüge der Unterkalkulation eines Mitbewerbers Seite 2

## Seminarangebote

Sicherung des Honorars in der Krise des Bauherrn Seite 3

Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge Seite 3

## Rechtsprechung

Nachprüfung:

### **Anspruch auf Einsicht in die Wertungsbegründung nach dem IFG BVerwG, Urteil vom 17.12.2025, Az.: 10 C 5.24**

Die Bundesagentur für Arbeit (A) schrieb Rahmenverträge über die Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung aus. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens leitete ein Bieter (B), der leer ausgegangen war, ein Nachprüfungsverfahren ein. B verlangte von A zunächst Auskunft über die Gründe seiner Nichtberücksichtigung und beantragte anschließend auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Einsicht in die Dokumentation der Angebotswertung. A lehnte dies unter Verweis auf vergaberechtliche Vertraulichkeitspflichten ab. In den Vorinstanzen hatte B Erfolg. A legte Revision ein.

Ohne Erfolg! Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte einen Anspruch des Bieters auf Informationszugang nach dem IFG auch im Vergaberecht. Ein Ausschluss wegen vergaberechtlicher Vertraulichkeit greift jedenfalls gegenüber dem betroffenen Bieter selbst nicht. Die entsprechenden Vorschriften schützen nur vor einer Offenlegung gegenüber Dritten. Entscheidend ist, dass die begehrten Informationen ausschließlich das eigene Angebot betreffen und Informationen über andere Bieter geschwärzt werden.

Vergabeverfahrensrecht:

**Ist ein Tochterunternehmen ein „anderes Unternehmen“?  
EuGH, Urteil vom 22.01.2026, Rs. C 812/24**

Ein portugiesischer Auftraggeber (A) schrieb die Ablagerung von Abfällen aus. Ein Bieter (B) beabsichtigte, im Rahmen der Auftragsausführung auf die Kapazitäten seiner 100 %igen Tochtergesellschaft (C) zurückzugreifen. Ein konkurrierender Bieter (D) rügte, dass hierfür eine Nachunternehmererklärung erforderlich sei und das Angebot andernfalls auszuschließen sei. A sah dies anders und vertrat die Auffassung, dass es sich bei der C als Tochtergesellschaft des B um „eigene Mittel“ handle. Die portugiesische Revisionsinstanz legte den Rechtsstreit dem Europäischen Gerichtshof vor.

Der EuGH stellte klar, dass auch eine vollständig beherrschte Tochtergesellschaft ein „anderes Unternehmen“ im vergaberechtlichen Sinne ist. Die Inanspruchnahme der Kapazitäten der C unterfällt daher den Regeln zur Eignungsleihe nach Art. 63 Abs. 1 der RL 2014/24/EU. Die rechtliche Selbstständigkeit des jeweiligen Unternehmens ist entscheidend, da Auftraggeber die Zuverlässigkeit und Eignung jedes einzelnen Wirtschaftsteilnehmers prüfen müssen.

---

Nachprüfung:

**Anforderung an die Rüge der Unterkalkulation eines Mitbewerbers  
OLG Frankfurt, Beschluss vom 03.02.2026, Az.: 11 Verg 5/25**

Ein Auftraggeber (A) führte ein Vergabeverfahren durch, bei dem sich mehrere Unternehmen um den Zuschlag beworben hatten. Einer der unterlegenen Bieter (B) war jedoch der Auffassung, dass die Vergabeentscheidung fehlerhaft erfolgt sei. B machte geltend, das Angebot des erfolgreichen Bieters sei unwirtschaftlich und liege unter den Selbstkosten. Zur Begründung verwies er im Wesentlichen darauf, dass bereits sein eigenes Angebot äußerst knapp kalkuliert gewesen sei und daher kein wirtschaftlich niedrigeres Angebot möglich erscheine. B berief sich dabei auf seine langjährige Branchenerfahrung. B stellte einen Nachprüfungsantrag.

Ohne Erfolg! Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig. Das Gericht stellte klar, dass ein Unterkostenverdacht substantiiert dargelegt werden muss. Bloße Vermutungen oder Vergleiche mit der eigenen Kalkulation genügen nicht. Insbesondere begründet die besondere Marktkenntnis eines Unternehmers nicht den Verdacht, dass günstigere Angebote zwingend unwirtschaftlich sind. Erforderlich sind vielmehr konkrete, belastbare Indizien für eine fehlerhafte oder nicht tragfähige Kalkulation.

---

---

## Seminarangebote

---

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu allen Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)

---

### **Sicherung des Honoraranspruchs in der Krise des Bauherrn**

Angebot einer Online-Schulung

Architekten und Ingenieure stehen den anspruchssichernden Instrumenten, wie der Sicherungshypothek (§ 650e BGB) oder der Bürgschaft (§ 650f BGB) eher skeptisch gegenüber, will man es sich mit dem Bauherrn oder langjährigen Vertragspartner nicht verscherzen. Was in Zeiten niedriger Bauzinsen und großer Nachfrage durchaus seine Berechtigung hatte, da sich am Horizont schon das Folgeprojekt abzeichnete, verliert bei schwächelnder Baukonjunktur und stockender Projektabwicklung an Bedeutung. Planer und Bauüberwacher müssen ihre Sicherungsrechte heute mehr denn je kennen und darauf vorbereitet sein, bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers ihr Honorar zu schützen. Das gilt nicht nur für erbrachte Leistungen, sondern auch

für die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen. Die Online-Schulung zeigt anhand praktischer Beispiele auf, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Strategie die Anspruchssicherung effektiv durchgesetzt werden kann. Zudem werden Details, wie z. B. die notwendige Informationsbeschaffung (Grundbuchamt, Handelsregister usw.) oder konkrete Formulierungsvorschläge, vorgestellt.

Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an Architekten und Ingenieure, aber auch an private und öffentliche Bauherren, Bauträger und Bauunternehmen. Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
[www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

---

### **Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge**

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund zunehmender Finanzknappheit der öffentlichen Kassen gewinnen städtebauliche Verträge als Handlungsinstrument von Kommunen und Zweckverbänden zusehends an Bedeutung. Sie eröffnen die Möglichkeit, etwa Fragen der Erschließung, der Bodenordnung sowie der Finanzierung und Abrechnung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen „auf Augenhöhe“ konsensual und damit konfliktarm zu regeln. Ergeben sich allerdings Probleme bei der Umsetzung oder erbringt ein Vorhabenträger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß, ist guter Rat oft teuer. Das Seminar geht auf die typischen Fallstricke ein und zeigt an-

hand von Beispielen aus der täglichen Praxis Gestaltungsmöglichkeiten zur Risikominimierung auf.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- Aufbau und Inhalt von städtebaulichen Verträgen
- Typische Vertragsklauseln, Kerninhalte und Grenzen
- Städtebauliche Verträge und interkommunale Zusammenarbeit

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter von Zweckverbänden und leitende Angestellte in der öffentlichen Verwaltung. Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

---

**Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de) Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.**

#### Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein  
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte  
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig  
Telefon: 0341/ 46 23 50  
Telefax: 0341/ 46 23 525  
E-Mail: [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)  
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>  
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung  
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz  
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte  
FAO Fachanwaltsordnung  
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.